

Eine wesentliche Neuerung besteht in der Möglichkeit, EU-weite Zulassungen zu beantragen. Dies betrifft zum einen das vereinfachte Verfahren für Produkte, die die Anforderungen des Artikels 25 erfüllen (früher: Produkte mit niedrigem Risiko). Für diese ist vorgesehen, dass der Antrag bei der Chemikalienagentur ECHA eingereicht wird und ein Mitgliedstaat federführend den Antrag bewertet und die Zulassung erteilt. In allen anderen Mitgliedstaaten genügt dann ein Anzeigeverfahren für das Inverkehrbringen.

Das gänzlich neue Verfahren der Unionszulassung sollte laut Kommissionsentwurf zunächst nur für wenige Produkte möglich sein. Der Anwendungsbereich wurde jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich erweitert. Unionszulassungen sollen unter bestimmten Bedingungen nun ab September 2013 für die Produktarten 1, 3, 4, 5, 18 und 19 möglich sein. Ab Januar 2017 kommen die Produktarten 2, 6 und 13 hinzu, und ab Januar 2020 sollen alle weiteren Produktarten EU-weit zulassungsfähig sein. Ausgeschlossen von der Unionszulassung sind allerdings die Produktarten 14, 15, 17, 20 und 21 sowie Produkte mit Wirkstoffen, die unter die Ausschlusskriterien des Artikels 5 fallen. Von der Unionszulassung versprechen sich sowohl Antragsteller als auch Gesetzgeber ein einheitliches europaweites Verfahren mit gleichen Standards. Das Zulassungsverfahren sieht vor, dass nach Antragstellung bei der ECHA ein vom Antragsteller benannter Mitgliedstaat die Bewertung durchführt. Die ECHA fasst eine Stellungnahme und eine Zulassungsempfehlung. Die Entscheidung wird von der Kommission getroffen. Das Konzept der Unionszulassung soll vor dem Hintergrund des Verfahrens der zonalen Zulassung nach VO 1107/2009 auf seine Vor- und Nachteile hin beleuchtet werden.

### **37-5 - Jürgens, R.**

Bayer CropScience AG

#### **Der Begriff der Emission im Informationsfreiheitsrecht**

*The term "emission" in the domain of freedom of access to information*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil in der Rs. C-266/09 vom 16.11.2010 eine richtungsweisende aber bisher nur wenig beachtete Entscheidung zur Abgrenzung der die Vertraulichkeit von Zulassungsunterlagen für Pflanzenschutzmittel sichernden Vorschriften des EU-Pflanzenschutzrechts zu den EU-Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen getroffen. Im konkreten Fall wurde von der niederländischen Zulassungsbehörde die Herausgabe von Studien über Rückstände und Protokolle über Feldversuche verlangt. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass wegen eines Verweises in der die Vertraulichkeit regelnden Vorschrift des Pflanzenschutzrechts („unbeschadet“) auf die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, deren Regelungen ebenfalls anwendbar sind. Es stellt fest, dass es sich bei den verlangten Unterlagen um „Umweltinformationen“ nach Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/4/EG handelt. Die vertrauliche Behandlung sei daher nach den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und der Richtlinie 2003/4/EG zu beurteilen. Nach den Vorschriften der Richtlinie 2003/4/EG sei eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe vorzunehmen, außer es seien Unterlagen mit Informationen über "Emissionen in die Umwelt".

In ihren Schlussanträgen hat die Generalanwältin die Auffassung vertreten, dass es sich bei den streitgegenständlichen Informationen um solche über "Emissionen in die Umwelt" handelt. Das Gericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat in dem zu entscheidenden Fall eine Abwägung der bestehenden Interessen gefordert. Die Niederlande und die EU-Kommission hatten in dem Verfahren in Übereinstimmung mit dem EuGH die Auffassung vertreten, dass die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln beim Ackerbau keine "Emissionen" seien und sich auf den Leitfaden für die Anwendung des Übereinkommens von Aarhus gestützt. Für den Begriff der "Emissionen" verweise der Leitfaden auf die Definition der IVU-Richtlinie.

### **37-6 - Stiebler, H.**

Monsanto Agrar Deutschland GmbH

#### **GVO-Spuren in konventionellem Saatgut – behördliche Umbruchverfügungen – Aufzeigen der aktuellen Rechtsprechung**

*Traces of genetically modified organisms in conventional seed – orders for plowing – presentation of current Administrative Court decisions*

Der weltweite Anbau von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen (GVO) – vor allem von Soja, Mais und Baumwolle – ist in den letzten zehn Jahren rasant gestiegen auf eine Anbaufläche von 160 Mio. Hektar in 2011. Aufgrund von internationalen Warenströmen beim Anbau, Transport, Lagerung und Verarbeitung von Saat- und Erntegut ist eine vollständige Trennung von konventionell und mittels Gentechnik erzeugtem Saatgut, Futter-